

Bauamt
20.10.2022
Az.: 815.12

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bauamtsleiter Maier		
und	Kämmerer Erath		
und	Bürgermeister Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	05.12.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die neu gefasste Wasserversorgungssatzung gemäß beigefügtem Satzungsentwurf zum 01.01.2023.

J. Flad

Kosten/€			
Produkt	63001000	Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Neufassung der Wasserversorgungssatzung

A Problem:

Wie auch die Abwassersatzung stammt die derzeit gültige Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Winterlingen aus dem Jahr 2005; die Regelungen sind teilweise veraltet und müssen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags angepasst werden.

Analog zum Abwasserbeitrag basiert der derzeitige Beitragssatz auf der Globalberechnung 1997 und bedurfte daher ebenfalls einer Neukalkulation. Details zur Berechnung des Beitragssatzes können der Sitzungsvorlage 2022/444 mit Anlagen entnommen werden.

B Lösung:

Mit Anpassung an das aktuelle empfohlene Satzungsmuster des Gemeindetags und der Festsetzung der neu kalkulierten Gebühren- und Beitragssätze kann die Gemeinde Winterlingen wieder eine rechtssichere Satzung vorweisen.

Die neben den neu kalkulierten Gebühren- und Beitragssätzen (Vorlagen Nr. 2022/446 und 2022/444) vorgenommenen Anpassungen können der Übersicht in der Anlage entnommen werden. Dabei wurden gestrichene Regelungen ~~rot~~ markiert, neue Regelungen **fett** hervorgehoben.

Die wichtigsten Änderungen –größtenteils übereinstimmend mit der Abwassersatzung- im Überblick:

- Anpassung der Verweise auf geänderte Paragraphen bspw. im Wassergesetz, Eichgesetz sowie teilweise Verschiebung der Paragraphenreihenfolge in der Satzung.
- In der Leitfassung des Gemeindetags wurden zwischenzeitlich Formulierungen aus Klarstellungsgründen geändert, nicht erforderliche Formulierungen wurden ganz gestrichen. An der rechtlichen Wirkung ändert sich dadurch nichts.
- Übernahme der gängigen kaufmännischen Rundungsregelung (anstelle der Aufrundung auf volle Geschosse unabhängig der Nachkommastelle).
- Urbanes Gebiet (MU) + Dörfliches Wohngebiet (MDW): Aufnahme dieser erst kürzlich in der Baunutzungsverordnung festgesetzten Gebietsarten in die Satzung
- § 12:
Übernahme der im Wassergesetz festgesetzten erweiterten Zutrittsrechte
- § 15 II, Hausanschlussleitungen im württembergischen Schachthydrantensystem:
bisher fehlte die Regelung zu der bei uns üblichen Praxis. Bei der Abrechnung bzw. beim Kostenersatz ändert sich dadurch nichts; die Regelung dient der Vollständigkeit halber.
- §§ 30 - 34:
ausführlichere Formulierung der Umrechnungsregelungen der Geschossfläche gegenüber bisheriger Satzung. Außerdem durch zusätzliche Regelungen (v.a. § 32) Festlegung, nach

welcher Reihenfolge bzw. Priorität umgerechnet werden muss, wenn ein Bebauungsplan ohne Angabe einer Geschossfläche oder Vollgeschosszahl mehrere weitere Festsetzungen enthält.

Bisher war alles in einem Paragraphen verkürzt geregelt und wurde nun auf 3 Paragraphen ausgeweitet. Außerdem wurden die bisherigen Regelungen des § 33 in die §§ 31 und 32 übertragen.

Hier in unserer Gemeinde kommen diese Umrechnungen so gut wie nie zur Anwendung, da die bei uns geltenden Bebauungspläne nahezu immer die Geschossflächenzahl und Vollgeschosszahl festsetzen.

Außer es handelt sich um ein Baulückengrundstück im unbeplanten Innenbereich oder im Geltungsbereich eines Baulinienplanes, dann käme § 33 zur Anwendung.

- § 38 Absatz 1 Nr. 6 i.V.m. § 50 Absatz 3:
Ergänzung, damit ein Nachveranlagungstatbestand, von dem die Gemeinde üblicherweise keine Kenntnis erhalten würde, nicht verjährt. Beitrag könnte sonst ohne Wissen der Gemeinde stillschweigend entstehen und verjähren.
- § 43:
Mit der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte („Measurement Instruments Directive“ – MID; „Messgeräte-Richtlinie“) wurde der Herstellungsprozess von der Entwicklung bis zur Inbetriebnahme von bestimmten Messgeräten neu geregelt. Durch die MID in Verbindung mit der einschlägigen Norm DIN EN 14154 wurden die Leistungsbereiche der Wasserzähler neu definiert. Deshalb wurden die neuen MID-konformen Zähler aufgenommen und den jeweils vergleichbaren Leistungsbereichen bisher gebräuchlicher Zähler zugeordnet.
- § 46a:
wurde gestrichen, da die Gemeinde Winterlingen keine Bereitstellungsgebühren erhebt.
- § 53:
wurde gestrichen: knüpfte bisher ohnehin an die allgemeinen Verjährungsregelungen von Schadensersatzansprüchen des BGB an.

C Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die neu gefasste Wasserversorgungssatzung gemäß beigefügtem Satzungsentwurf zum 01.01.2023.

Wasserversorgungssatzung ab 1.1.2023
Wasserversorgungssatzung mit Übersicht Änderungen